

**Zulassungsordnung  
für den Masterstudiengang Molekulare Medizin  
der Charité – Universitätsmedizin Berlin**

Präambel

Aufgrund von Art. I § 5 Abs. 3 i.V.m. § 10 Nr. 1 des Vorschaltgesetzes zum Gesetz über die Umstrukturierung der Hochschulmedizin im Land Berlin (HS-Med-G) vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) hat der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin am 6. Juni 2005 folgende Zulassungsordnung erlassen:<sup>1)</sup>

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Ordnung regelt die Zulassung zum Masterstudiengang Molekulare Medizin der Charité – Universitätsmedizin Berlin.

**§ 2 Zulassungszahl und Bewerbungsfrist**

(1) Das Masterstudium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. Die Bewerbungsfrist endet am 15. Mai.

(2) Die Anzahl der Studienplätze für den Studiengang beträgt maximal 20.

**§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung**

- (1) Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Masterstudiengang Molekulare Medizin ist
1. der Abschluss eines berufsqualifizierenden Studiums im Fach Molekulare Medizin mit dem akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.) oder der Abschluss eines berufsqualifizierenden Studiums in der Medizin oder einem geeigneten naturwissenschaftlichen Fach,
  2. überdurchschnittlicher Abschluss in dem berufsqualifizierenden Studium,
  3. Erfahrung im Bereich Biomedizin,
  4. der Nachweis der ausreichenden Beherrschung der englischen Sprache (entsprechend TOEFL – 92 Internet Based Test, IELTS 6,5 Bands; die Scores werden jährlich vom Zulassungsausschuss beschlossen und vor der Bewerbungsfrist bekannt gegeben), sofern sie nicht die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist.
  5. die Vorlage eines ausgefülltem Bewerbungsformular und
  6. die Zusendung zweier Empfehlungsschreiben
  7. ggf. die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlgespräch.

(2) Die Bewerbung ist auch vorläufig möglich, wenn die erforderlichen Zeugnisse noch nicht vorliegen.

**§ 4 Bewerbung und Zulassung**

- (1) Der schriftlichen (englischen) Bewerbung sind beizufügen:
1. das Zeugnis über Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulstudiums,
  2. eine Aufstellung über die Dauer und Art der Berufserfahrung,
  3. eine Ausführung aus der hervorgeht, mit welcher Zielsetzung die Bewerberin oder der Bewerber den Studiengang absolvieren will.
- (2) Für den Masterstudiengang Molekulare Medizin ist ein Zulassungsausschuss zu bilden. Ihm gehören an:
1. drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind,
  2. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, die/der an der Durchführung des Studiengangs beteiligt ist,

---

<sup>1)</sup> Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Zulassungsordnung am 5. August 2005 bestätigt. Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum 30. September 2009 befristet.

3. eine Studentin/ein Student des Studiengangs sowie deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Fakultätsrat benannt. Die Amtszeit des Zulassungsausschusses beträgt drei Jahre. Für Studierende beträgt die Amtszeit in der Regel ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin aus dem Kreis der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen.

(4) Der Zulassungsausschuss entscheidet über die Eignung der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang und empfiehlt dem Dekan/der Dekanin deren Zulassung. Es wird angestrebt, dass etwa die Hälfte der zugelassenen Bewerberinnen/Bewerber aus dem Ausland kommen. Der Zulassungsausschuss entscheidet auch über die Anerkennung eines vergleichbaren Hochschulgrades insbesondere bei ausländischen Hochschulabschlüssen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Zulassungs- und Ablehnungsbescheide sind unverzüglich den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zuzuschicken. Zugelassene Studienbewerberinnen/Studienbewerber müssen binnen zwei Wochen schriftlich die Annahme des Studienplatzes anzeigen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt Charité - Universitätsmedizin Berlin in Kraft.